

89. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen  
Camenzind.

*Art. 110 Abs. 3, 117, Abs. 2 Sch. u. K.-Ges. Recht der Mehrererlös-  
Pfändungsgläubiger, die Verwertung zu verlangen.*

I. Die Firma Bolliger & Cie. ließ gegenüber dem Rekurrenten Josef Camenzind für eine Forderung von circa 50 Fr. eine Pfändung vornehmen, die sich unter andern auch im Sinne von Art. 110, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes auf Gegenstände erstreckte, welche einer frühern Gläubigergruppe bereits zugespändet waren. Das Begehren von Bolliger & Cie. auf Verwertung dieser (auf 674 Fr. geschätzten) Gegenstände wurde vom Betreibungsamte abgewiesen, mit der Begründung, es sei völlig zwecklos, da vorliegenden Falles kein Mehrererlös denkbar sei. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde der betreibenden Firma beschied die untere Aufsichtsbehörde abschlägig, indem sie unter Berufung auf den Kommentar Jäger, Ziff. 4 zu Art. 117 erklärte, ein Verwertungsbegehren ab seiten der Pfandgläubiger am Mehrererlös könne nur gestattet werden, wenn nach der Schätzung der Gegenstände in der Pfändungsurkunde im Momente des Verwertungsbegehrens ein solcher Mehrererlös sich überhaupt als möglich darstelle.

Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche Bolliger & Cie. ihre Beschwerde weiterzogen, schützte sie durch Entscheid vom 24. September 1902 mit der Begründung, daß nach dem bestimmten Wortlaut des Art. 117 des Betreibungsgesetzes die gemäß Art. 110 Abs. 3 pfändenden Gläubiger gleichfalls die Verwertung der Pfandobjekte verlangen können.

II. Gegen diesen Entscheid ergriff der Schuldner Camenzind rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, indem er auf Aufrechterhaltung der betreibungsamtlichen Verfügung bezw. des erstinstanzlichen Beschwerdeentscheides antrug.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Art. 110 Abs. 3 des Betreibungsgesetzes, auf welchen die in Frage stehende Bestimmung des Art. 117 Abs. 2 dieses Gesetzes

Bezug nimmt, erklärt, daß bereits gepfändete Vermögensstücke neuerdings soweit gepfändet werden können, als deren Erlös nicht den Gläubigern, für welche die vorgehende Pfändung stattgefunden hat, auszurichten sein wird. Wie aus dieser Fassung des Gesetzes deutlich hervorgeht und übrigens auch wiederholt erkannt wurde, bildet nicht etwa der allfällige Mehrererlös aus den neuerdings gepfändeten Objekten den Gegenstand dieser spätern Pfändung; sondern es ergreift dieselbe die genannten Objekte selbst, wobei das dadurch begründete Pfändungspfandrecht sich von demjenigen der frühern Gruppe lediglich dadurch unterscheidet, daß es ihnen im Range nachgeht und also, insofern sie fortbestehen, erst nach deren Deckung auf Befriedigung Anspruch machen kann.

Hievon ausgegangen läßt aber Art. 117 Abs. 2 nur die ihm vorinstanzlich gegebene Auslegung zu, wonach der später pfändende Gläubiger in seiner Befugnis, das Verwertungsbegehren zu stellen, nicht weiter beschränkt ist, als irgend ein anderer Gläubiger. Denn alsdann widerspricht der restriktiven Interpretation des Rekurrenten nicht bloß, wie bereits die kantonale Aufsichtsbehörde bemerkte, die unbedingte, vorbehaltlose Ausdrucksweise des Gesetzes, sondern auch die rechtliche Natur des in Frage stehenden Verhältnisses. Hasten dem nachträglich pfändenden Gläubiger wirklich die betreffenden Pfändungsstücke als Exekutionsobjekte, so geht es nicht an, ihm die Möglichkeit der freien Geltendmachung seiner an sich gesetzlich bestehenden Betreibungsrechte zu entziehen und die weitere Fortsetzung des Verfahrens in das Ermessen des Amtes zu stellen. Der von diesem vorgenommenen Schätzung darf eine maßgebende Bedeutung für die Frage, ob und in welchem Umfange ein Mehrererlös zu erwarten stehe, nicht beigemessen werden. Denn die amtliche Schätzung hält sich für die Regel unter dem wahren Verkaufswerte der Objekte mit Rücksicht auf die Erfahrungstatsache, daß dieser Wert bei Zwangsveräußerungen weniger leicht erreicht wird. Es kann aber dem gegenüber vorkommen, daß bei der Steigerung die Objekte mehr als die Schätzungssumme gelten, welchen Fall das Gesetz in Art. 126 denn auch ausdrücklich vorsieht. Sodann sind überhaupt die Chancen einer Gant von vielen Zufälligkeiten und von Änderungen der Konjunkturen abhängig und läßt sich insbesondere oft nicht erkennen, welche Wirkungen

die Teilnahme der einzelnen Kaufliebhaber auf den Erlös haben wird, zumal wenn der betreibende Gläubiger selbst als Bieter auftritt und somit der Erlös eventuell zur Deckung seiner Forderung dient. Bei dieser Sachlage darf dem nachträglich pfändenden Gläubiger auch dann, wenn das Amt über den Ausgang der Steigerung anderer Ansicht sein sollte, die Vornahme der Verwertung in einem nach seiner Ansicht seinen Interessen günstig scheinenden Momente nicht verweigert werden, umsoweniger, als die vorangehenden Gläubiger infolge ihrer privilegierten Stellung häufig auf einen vorteilhaften Zeitpunkt für die Realisation der Objekte nicht Bedacht zu nehmen brauchen. Durch die frühere Vornahme der Sant wird faktisch auch niemand geschädigt: Denn halten die andern Betreibenden an ihren Betreibungen fest, so muß die Verwertung doch für sie erfolgen, andernfalls aber kann der nachgehende Pfändungsgläubiger den ganzen Verwertungserlös zur Deckung seiner Forderung beanspruchen. Und sodann ist auch nicht zu besorgen, daß letzterer sein Recht, ohne weitem Vorbehalt Verwertung zu verlangen, missbrauche, indem er ja gerade infolge seines bloß subsidiären Anspruches am Erlöse ein persönliches Interesse an einem möglichst guten Steigerungsergebnisse hat. Endlich könnte, wenn eine Zurückweisung seines Verwertungsbegehrens aus dem vom Amte angegebenen Grunde als statthaft erklärt würde, hiemit für ihn die nachteilige Folge eintreten, daß er trotz tatsächlich ungenügenden Wertes der Pfändungsobjekte noch keinen Verlustschein im Sinne des Art. 115 des Betreibungsgesetzes ausgestellt erhielte und deshalb verhindert wäre, die dem Verlustscheingläubiger zustehenden gesetzlichen Rechte auszuüben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 90. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen Krug-Zünd.

*Haftung des Arrestschuldners für die Kosten der Verwahrung der verarrestierten Gegenstände nach Arrestaufhebung.*

I. Im Oktober 1899 ließ Marie Bolliger in Zürich bei der damals in Zürich wohnhaften Rekurrentin, Frau Krug-Zünd, einen Tisch, zwei Rohrstessel und eine Chiffonière mit Arrest belegen und in amtliche Verwahrung nehmen. Der Arrest wurde durch Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 3. April 1901 definitiv aufgehoben. Inzwischen verzog Frau Krug nach Lyon. Unterm 23. Juni 1902 verlangte ihr Vertreter die Arrestgegenstände heraus, und das Betreibungsamt Zürich V stellte ihm dieselben zur Verfügung gegen Bezahlung der Verwahrungskosten für die Zeit vom 3. April 1901 (Erledigung des Arrestprozesses) bis zur Aushingabe.

Über diesen Bescheid beschwerte sich Frau Krug, indem sie geltend machte, nicht sie, sondern die Arrestnehmerin habe für die sämtlichen Kosten aufzukommen, da dieselbe im Prozeß unterlegen sei. (B.-G. über Sch. u. K., Art. 68.)

II. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Der am 4. Oktober 1902 ergangene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde führt des nähern aus: Mit der gerichtlichen Aufhebung des Arrestes seien die Arrestgegenstände der Rekurrentin wieder zur Verfügung gestanden. Wenn sie es unterlassen habe, sich über den Ausgang des Prozesses zu erkundigen und die Objekte wieder an sich zu nehmen, so können die Folgen dessen natürlich nicht die Rekursgegnerin treffen. Ihr Einwand, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, was aus ihren Sachen geworden sei, erscheine geradezu als trölerisch, da sie, oder nach ihrer Abreise ihr Vertreter, die Objekte doch nicht anderswo als beim Betreibungsamt Zürich V hätte suchen sollen. Diesem aber sei die neue Adresse der Rekurrentin nicht bekannt und es also nicht in der Lage gewesen, ihr die Gegenstände wieder zuzustellen.

III. Innert nützlicher Frist zog Frau Krug die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter.